

VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin



Herausgeber
Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55
Berlin W 30

5. Jahrgang Teil I Nr. 59

Ausgabetag 10. September 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Seite	
26. 8. 1949	Polizeiverordnung betr. die Abänderung der Polizeiverordnung über die Polizeistunde für Gast- und Schankstätten einschl. Trinkhallen sowie für Speise- und Speiseeiswirtschaften vom 20. Mai 1949	313	Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ND-Rundschreiben 12/49 betreffend Gebühren und Kosten für die Eintragung und Aufrechterhaltung von neuen Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Mustern gem. JEIA-Anweisung Nr. 24 313 ND-Rundschreiben 13/49 betr. Bezahlung von Rechts- anwaltsgebühren und sonstigen Prozeßkosten im Ausland 314

Polizeiverordnung

betr. die Abänderung der Polizeiverordnung über die Polizeistunde für Gast- und Schankstätten einschl. Trinkhallen sowie für Speise- und Speiseeiswirtschaften vom 20. Mai 1949
(VOBl. I S. 164)

Auf Grund der mir durch § 1, Abschnitt I, Ziffer 5 der Dritten Verordnung vom 4. Januar 1942 (Pr. GS. S. 2) zur Änderung der Verordnung vom 18. Juni 1930 (Pr. GS. S. 117) zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) übertragenen Zuständigkeiten aus § 14 Abs. (1) und (2) des Gaststättengesetzes verordne ich gemäß §§ 26 Absatz 3, 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. GS. S. 77) mit Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin folgendes:

§ 1

In Abänderung des § 1 der Polizeiverordnung über die Polizeistunde vom 20. 5. 1949 wird für die Nacht zum Sonntag der Beginn der Polizeistunde für Gast- und Schankstätten unter Ausschluß der Trinkhallen, Speise- und Speiseeiswirtschaften auf 05.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 26. August 1949.
(Abt. IV/3, Az. 11.00/49 G. E.)

Der Polizeipräsident in Berlin
Dr. Stumm

Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

ND-Rundschreiben 12/49

betreffend Gebühren und Kosten für die Eintragung und Aufrechterhaltung von neuen Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Mustern gem. JEIA-Anweisung Nr. 24

Bezug: ND 30 (a), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt I, JEIA-Anweisung Nr. 24 — Erste Neufassung

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder.

Gegenstand

1. JEIA-Anweisung Nr. 24 — Erste Neufassung — gibt in Verbindung mit JEIA-Anweisung Nr. 31 natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Westdeutschland (amerikanische, britische und französische Besatzungszone Deutschlands) sowie im amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin die Möglichkeit, Anträge auf Eintragung und Aufrechterhaltung von neuen gewerblichen Schutzrechten, sowie künstlerischen und literarischen Urheberrechten im Ausland zu stellen und die im Zusammenhang damit erforderlichen Zahlungen zu leisten.

Die genannten JEIA-Anweisungen ermöglichen ferner die Neuanmeldung internationaler Marken und die Hinterlegung von Mustern und Modellen bei dem „Internationalen Büro zum Schutz des gewerblichen Eigentums“ in Bern, Schweiz, die Zahlung der hierfür erforderlichen Gebühren und Kosten sowie die Überweisung von Ergänzungsgebühren für internationale Marken an das genannte Büro.

Die Eintragung und Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten und künstlerischen und literarischen Urheberrechten im Ausland sowie die Bezahlung von Gebühren und Kosten, die damit im Zusammenhang stehen, ist nur in den Ländern zulässig, die den Rechtsschutz für deutsche Anmeldungen gewähren. Diese Länder sind in der Anlage A zur JEIA-Anweisung Nr. 24 — Erste Neufassung — ausdrücklich aufgeführt. Diese Liste wird laufend ergänzt, sobald weitere Länder den Rechtsschutz für deutsche Anmeldungen zugesichert haben.

Verfahren

2. Die Anmeldung und Aufrechterhaltung sowie die Inhaberschaft von gewerblichen Schutzrechten und künstlerischen und literarischen Urheberrechten im Ausland bedarf einer Genehmigung gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 53.

Die Landeswirtschaftsministerien sind gemäß JEIA-Anweisung Nr. 24 — Erste Neufassung — ermächtigt, solche „Genehmigungen zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte im Ausland“ im Auftrag der JEIA zu erteilen.

Entsprechende Anträge sind bei den Landeswirtschaftsministerien nach Muster der Anlage B zur JEIA-Anweisung Nr. 24 — Erste Neufassung — einzureichen.

3. JEIA-Anweisung Nr. 24 — Erste Neufassung — sieht in der „Genehmigung zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte im Ausland“ die Zahlung der hierfür erforderlichen Gebühren und Kosten in dreierlei Form vor:

- aus Bonus „A“-Betragen,
- durch einen Ausländer,
- aus JEIA-Mitteln, wenn Mittel der unter a) und b) genannten Art nicht zur Verfügung stehen.

Bevor Devisen aus JEIA-Mitteln aufgewendet werden, bedarf es also der Vorprüfung durch das Landeswirtschaftsministerium, ob eine Zahlung aus „Bonus A“-Mitteln oder durch einen Ausländer nicht möglich ist.

4. Wird die Anmeldung oder Aufrechterhaltung des gewerblichen Schutzrechtes oder des Urheberrechtes von dem Landeswirtschaftsministerium mit der Maßgabe genehmigt, daß JEIA-Mittel zur Bezahlung der Gebühren und Kosten zur Verfügung gestellt werden, so ist die erteilte „Genehmigung zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte im Ausland“ (Anlage B zur JEIA-Anweisung Nr. 24 — Erste Neufassung) zusammen mit dem Zahlungsauftrag (Anlage B zur JEIA-Anweisung Nr. 31) einer Außenhandelsbank zwecks Durchführung der Zahlung vorzulegen. Die Antragsteller haben die erforderlichen Belege in Form von Rechnungen (Proforma-Rechnungen) dem Zahlungsauftrag beizufügen.

Tag des Inkrafttretens: 1. September 1949.

Im Auftrag:

Dr. von Maltzan

ND-Rundschreiben 13/49

betreffend Bezahlung von Rechtsanwaltsgebühren und sonstigen Prozeßkosten im Ausland

Bezug: ND 33 (b), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt II

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder.

Gegenstand

1. JEIA-Anweisung Nr. 31 eröffnet die Möglichkeit, Prozeßkosten nach dem Ausland zu überweisen. Zu den Prozeßkosten,

die unter die obengenannte Position ND 33 (b) fallen, gehören insbesondere Gerichtskosten, Rechtsanwaltsgebühren sowie Zeugen- und Sachverständigengebühren.

Verfahren

2. Die Überweisung von Kosten, die unter die Budget-Position ND 33 (b) fallen, bedarf der Genehmigung der JEIA.

Die Vorprüfung der Anträge obliegt den Landeswirtschaftsministerien. Die Antragsteller haben die erforderlichen Anträge nach Muster der Anlage C der JEIA-Anweisung Nr. 31 bei dem für sie zuständigen Landeswirtschaftsministerium einzureichen. Dem Antrag sind sachdienliche Unterlagen beizufügen.

3. Die Vorprüfung der Anträge hat sich darauf zu erstrecken, ob die Führung des Rechtsstreites als besonders wichtig anzusehen ist. Grundsätzlich wird eine Ausgabe von Devisen nur dann zu vertreten sein, wenn — unter besonderer Berücksichtigung der Devisenbelange — an der Prozeßführung ein erhebliches Interesse der Wirtschaft oder des Außenhandels besteht. Darüber hinaus wird die Zuteilung von Devisen zum Zwecke der Rechtsverfolgung nur in Ausnahmefällen, wo wichtige und berücksichtigungswerte persönliche Interessen auf dem Spiele stehen, in Betracht kommen, z. B. wenn deutsche Staatsangehörige von ausländischen Gerichten in Anklagezustand versetzt worden sind.

Bei Prozessen, die die Geltendmachung von Devisenansprüchen gegen einen Ausländer zum Gegenstand haben, ist im Interesse der Kostenersparnis auf die gegebenenfalls bestehende Möglichkeit einer Teilklage zu verweisen.

Sind die Aussichten eines Rechtsstreits offensichtlich gering, so erscheint ein Aufwand von Devisen in der Regel nicht vertretbar.

4. Zur Klärung der Frage der Wichtigkeit des Rechtsstreits kann das Landeswirtschaftsministerium von dem Antragsteller die Vorlage aller Unterlagen verlangen, die über den Streitfall und die Kosten Aufschluß geben. Das Landeswirtschaftsministerium kann auch andere Stellen um gutachtliche Stellungnahme zu den Anträgen ersuchen oder von dem Antragsteller die Vorlage einer Beantwortung oder einer Stellungnahme einer anderen Stelle (Behörde, Wirtschaftsorganisation, Sachverständige usw.) verlangen.

5. Nach Abschluß der Vorprüfung leitet das Landeswirtschaftsministerium, falls es der Zahlung zustimmt, den Antrag mit einer Schilderung des Tatbestandes und eigener Stellungnahme und Begründung nebst den erforderlichen Unterlagen in deutscher und englischer Sprache an die Verwaltung für Wirtschaft, Abteilung Zahlungsverkehr.

6. Die Verwaltung für Wirtschaft prüft die Stellungnahme des Landeswirtschaftsministeriums und führt die Entscheidung der JEIA-Zentrale herbei, falls sie der Erteilung der Genehmigung ebenfalls zustimmt. Sie unterrichtet das Landeswirtschaftsministerium von der getroffenen Entscheidung.

Im Falle der Genehmigung durch die JEIA leitet die Verwaltung für Wirtschaft die mit Zustimmungsvermerk der JEIA versehene Genehmigung gemäß Anlage C der JEIA-Anweisung Nr. 31 dem Landeswirtschaftsministerium zu Aushändigung bzw. weiteren Veranlassung gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31 zu.

7. Die Genehmigung ist mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zwecks Durchführung der Zahlung vorzulegen.

Tag des Inkrafttretens: 1. September 1949.

Im Auftrag:

Dr. von Maltzan

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf, Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 9. 49